

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/94e8e930-3fd9-31c0-bdc1-c44d7f8decc8>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 301 StGB - Strafantrag

(1) Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach [§ 299](#) wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Das Recht, den Strafantrag nach Absatz 1 zu stellen, haben in den Fällen des [§ 299 Absatz 1 Nummer 1](#) und [Absatz 2 Nummer 1](#) neben dem Verletzten auch die in § 8 Absatz 3 Nummer 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Verbände und Kammern.

